

RS Vwgh 1988/11/16 88/02/0113

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1988

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

VwRallg;

Rechtssatz

Eine Vorfrage, die durch das Gericht zu lösen wäre, liegt dann nicht vor, wenn das Gericht nur ein dem Beschuldigten und seiner Gattin im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens begangenes Verhalten und dessen Unterstellung unter eine bestimmte Norm des Strafrechtes zu prüfen hat (hier: gerichtliches Strafverfahren wegen falscher Beweisaussage, Verwaltungsstrafverfahren wegen Mißachtung der vorgeschriebenen Fahrtrichtung und Vorrangverletzung).

Schlagworte

Organisationsrecht Justiz - Verwaltung Verweisung auf den Zivilrechtsweg VwRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020113.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at